

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (Sylt-Kita)**

in der Fassung des 4. Nachtrages

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 140) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16. November 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten werden für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eines Kindes unter einem Monat ist die volle Gebühr nach § 3 und § 4 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit eines Kindes über einem Monat ist eine Erstattung der Gebühr auf Antrag unter Angabe der Gründe gegenüber der Gemeinde möglich.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das 1. Kind

a) Krippe

Dreiviertelplatz 225,00 €

Ganztagsplatz 288,00 €

b) Kindergarten

Dreiviertelplatz 178,00 €

Ganztagsplatz 210,00 €

c) Hort

Hort in der Schule (bis 14:30 Uhr) 105,00 €

Ganztagshort 147,00 €

d) Integrationsgruppen

-entfällt-

(I-Kinder)-entfällt-

(2) Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Das zweite gebührenpflichtige Kind erhält eine Ermäßigung von 20 %, das dritte gebührenpflichtige Kind eine Ermäßigung von 50 % und jedes weitere gebührenpflichtige Kind eine Ermäßigung von 100 % auf den nach Abs. 1 zu zahlenden Betrag.

(3) Bei Familien / Erziehungsberechtigten mit niedrigem Familieneinkommen wird auf Antrag durch Prüfung der Einkommensverhältnisse durch das Sozialzentrum Sylt festgestellt, ob ein Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag besteht. Grundlage für diese Berechnung sind die Rahmenbedingungen des Kreises Nordfriesland zur Sozialstaffelermäßigung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Beiträge für einen Ganztagsplatz beziehen sich auf eine maximale tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden (wöchentlich 50 Stunden). Die tägliche Betreuungszeit für den Dreiviertelplatz beträgt maximal 7 Stunden (wöchentlich 35 Stunden).

Wird ein Kindertagesstättenplatz nur zeitanteilig (bei der Aufnahme des Kindes, beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses) in Anspruch genommen, so ist bei Inanspruchnahme des Platzes von bis zu 14 Tagen eines Monats 50 v. H. der unter § 3 Abs. 1 festgesetzten Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes

von mehr als 14 Tagen eines Monats ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu zahlen.

Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund der Schließung der Kindertagesstätte in den Herbstferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr erfolgt nicht.

§ 4

Verpflegungsgebühren

Zusammen mit der Benutzungsgebühr sind für jedes Kind folgende monatliche Verpflegungsgebühren zu entrichten:

1. (Frühstücks-) Getränk

für den Bereich Hort in der Schule	€ 5,00
für den Bereich Krippe	€ 5,00
für den Bereich Kindergarten	€ 8,00

2. Mittagsverpflegung

für den Bereich Krippe	€ 32,00
für den übrigen Bereich der Kindertagesstätte	€ 45,00

Der Verpflegungsbeitrag für Getränke ist obligatorisch.

Bei der Mittagsverpflegung handelt es sich um eine Wahlleistung, die nicht in Anspruch genommen werden muss.

§ 5

Gebührensschuldner

Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind Gebührensschuldner. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für die Mittagsverpflegung sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto zu überweisen.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten an die Leitung der Sylt-Kita. Die Abmeldung ist bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung eines Kindes eingestellt werden.
- (4) Vorübergehende Abmeldungen sind nur auf Antrag bei der Kindertagesstätte aus besonderem Grund möglich.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (Sylt-Kita) in der Fassung des 3. Nachtrages vom 18. März 2016 außer Kraft.

Sylt, den 17. November 2017

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel
Bürgermeister

Anhang

Übersicht zum Erlass und zum Inkrafttreten der Satzung und der Nachträge

	Beschluss der GV	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	24. Juni 2010	25. Juni 2010	28. Juni 2010	1. August 2010
1. Nachtrag	21. Juni 2012	25. Juni 2012	27. Juni 2012	1. August 2012
2. Nachtrag	20. November 2014	21. November 2014	24. November 2014	1. Januar 2015
3. Nachtrag	17. März 2016	18. März 2016	23. März 2016	1. April (Artikel 1 + 3) und 1. August (Artikel 2) 2016
4. Nachtrag	16. November 2017	17. November 2017	21. November 2017	1. Januar 2018